

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im
Erfurter Stadtrat
Frau Rothe-Beinlich
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

**DS 1989/19; Anfrage nach § 9 GeschO; Kosten für Obdachlosenunterkunft -
öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Rothe-Beinlich,

Erfurt,

ich bedanke mich für Ihre Anfrage und darf Ihnen wie folgt antworten.

1. Inwieweit haben sich die Benutzungsgebühren für die Erfurter Obdachlosenunterkünfte als angemessen oder als überhöht erwiesen?

Die Benutzungsgebühren wurden vor dem Erlass der Benutzungsgebührensatzung bei vorübergehender Unterbringung Obdachloser in Unterkünften der Landeshauptstadt Erfurt (Obdachlosenunterkünfthsgebührensatzung)¹ entsprechend der Vorgaben der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und dem Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) kalkuliert, mit der Aufsichtsbehörde erörtert und durch diese bestätigt sowie dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt, welcher die Satzung mit Beschluss 0462/17 beschlossen hat.

Grundlage der Kalkulation bilden alle mit der Unterbringung in Zusammenhang stehenden Kosten pro Unterbringungseinrichtung, insbesondere Miet- / Pachtkosten, Betriebs- und Nebenkosten und Betreiber- / Personalkosten. Da nur Kosten umlagefähig sind, welche mit der Unterbringung direkt im Zusammenhang stehen, wurden die Gesamtausgaben pro Einrichtung um nicht umlagefähige Kosten, wie zum Beispiel für sozialarbeiterische Betreuung, bereinigt. Die Kosten für die Sozialbetreuung sind personenbezogen und stellen Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) XII dar. Der Kalkulationszeitraum für die Gebührensätze erstreckt sich auf die Jahre 2017 bis 2020.

Bei der Kalkulation der Gebühren wurden vergleichbare Einrichtungen zu insgesamt vier Typen zusammengefasst. Die in der Anfrage benannte Einrichtung ist Typ 3 der Satzung, welcher als Gemeinschaftsunterkunft mit Notschlafstelle klassifiziert ist. Bei einer Gemeinschaftsunterkunft mit Notschlafstelle wird insbesondere zur Abwehr von Gefahren für die

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird die Benutzungsgebührensatzung bei vorübergehender Unterbringung Obdachloser in Unterkünften der Landeshauptstadt Erfurt als Satzung bezeichnet.

öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für Leib und Gesundheit (z. B. durch Erfrieren) Hilfesuchenden rund um die Uhr an jedem Tag, also auch in der Nacht, am Wochenende und an Feiertagen, eine Unterbringungsmöglichkeiten geboten. Dabei fallen insbesondere zur Absicherungen der Zugänglichkeit und Bereitstellung rund um die Uhr wesentlich höhere Personal- und Betriebskosten an, als bei Unterbringungseinrichtungen ohne Notschlafstelle.

Die höheren Gebühren des Typs 3 der Satzung sind durch diesen sachgegebenen Zusammenhang begründet. Die Angemessenheit der Gebührenhöhe wurde im Satzungsgebungsprozess sowohl durch die Verwaltung selbst als auch durch die Rechtsaufsicht und den Stadtrat geprüft und bestätigt.

2. Wo sieht die Stadtverwaltung Möglichkeiten, um Kosten und damit die Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte zu senken?

Zur Senkung der Gebühren ist eine Änderung der betreffenden Satzung² erforderlich, da die Verwaltung an die Satzung gebunden ist. Aufgrund des Kalkulationszeitraumes von 2017 bis 2020, ist dies somit frühestens ab 2021 möglich. Aufgrund steigender Kosten insbesondere im Hinblick auf Personal- und Sachkosten sind die Handlungsmöglichkeiten der Verwaltung hier allerdings sehr eingeschränkt und eine Absenkung ohne gleichzeitige Reduzierung des Hilfeangebotes ist nicht zu erwarten.

3. Inwieweit ließe sich die Unterstützung durch die Landeshauptstadt verbessern, so dass obdachlose Menschen, die sich nicht im Regelleistungsbezug befinden oder keine staatlichen Leistungen in Anspruch nehmen, die Benutzungsgebühren im Einzelfall nicht selbst tragen müssten?

Eine solche Intention ist aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes an den der Gesetzgeber und die Verwaltung gebunden sind ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bausewein

² konkret der Benutzungsgebührensatzung bei vorübergehender Unterbringung Obdachloser in Unterkünften der Landeshauptstadt Erfurt (Obdachlosenunterkunftssatzung).